

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Hinblick auf die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und seinen Beitritt zur Europäischen Union ist anzumerken, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen, BGBl. Nr. 903/1993, in seinem Anhang XVIII - (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter dem Titel Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zahlreiche Richtlinien enthält, welche auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ganz allgemein abzielen und somit auch die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft betreffen. Ein Teil dieser EG-Richtlinien ist dem Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gewidmet.

Diese EG-Richtlinien sind:

Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13,

Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 28,

Richtlinie 2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 195 vom 19.7.2001, S. 46,

Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der

Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

Teile der zitierten Richtlinien wurden im Burgenland für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bereits in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37 i.d.g.F., umgesetzt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Umsetzung der genannten Richtlinien vervollständigt werden bzw. eine Konkretisierung der in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 94g Abs. 2 Z 4 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 enthält eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung.

Als Muster für den vorliegenden Verordnungsentwurf diene die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO) und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 164/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 313/2002. Dabei wurden Anpassungen an die sachlichen Erfordernisse von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft, zB für Gülle- und Jauchegruben etc., vorgenommen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

EG-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Arbeitsmitteldefinition findet sich bereits in § 89 Abs. 1 der Bgld. Landarbeitsordnung 1977 (LArbO). In der Aufzählung wurde in Anpassung an die Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft die Gülle- und Jauchegruben hinzugefügt (vgl. Art. 2 lit. a der Richtlinie 89/655/EWG).

Die Benutzungsdefinition entspricht § 89 Abs. 2 LArbO (vgl. Artikel 2 lit. b der Richtlinie 89/655/EWG). Nach dieser Definition sind unter Benutzung von Arbeitsmitteln alle Tätigkeiten zu verstehen, die ein Arbeitsmittel betreffen. Die Aufzählung derartiger Tätigkeiten in Abs. 1 ist lediglich beispielhaft.

Die Fachkunde-Definition entspricht § 2 Abs. 3 AM-VO des Bundes. Bei den fachkundigen Personen kann es sich um externe Personen handeln, zB um Gewerbetreibende oder Ziviltechniker oder um Betriebsangehörige. Der Einsatz von fachkundigen Personen ist bei der Aufsicht über besonders gefährliche Arbeiten sowie für die Durchführung bestimmter besonders gefährlicher Arbeiten vorgesehen, zB bei der Erprobung von Arbeitsmitteln, beim Aufstellen von Kranen, bei bestimmten Einstellarbeiten bei Pressen und Stanzen.

Die Definition der Aufsicht entspricht § 2 Abs. 4 der AM-VO des Bundes. Bei der Aufsicht im Sinne dieser Verordnung geht es um eine Vorsorge für den Gefahrenfall. Die Aufsicht zielt darauf ab, dass eine geeignete Person unverzüglich einschreitet, wenn eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer bei der Benutzung eines Arbeitsmittels in Gefahr gerät. Dabei genügt die Überwachung durch eine Einrichtung nicht, sondern muss eine zweite Person anwesend sein. Eine solche Aufsicht ist in der vorliegenden Verordnung nur für besonders gefährliche Arbeiten vorgesehen (zB Aufstellen und Abtragen von Kranen, Erprobung von Arbeitsmitteln ohne Schutzeinrichtungen, Arbeiten auf Strickleitern).

Die Definition des Gefahrenbereiches entspricht § 2 Abs. 5 AM-VO des Bundes und Artikel 2 lit. c der Richtlinie 89/655/EWG.

Die Definition der Schutzeinrichtungen entspricht § 2 Abs. 6 AM-VO. Schutzeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind zB Verkleidungen,

Umwehungen, Lichtvorhänge, Lichtschranken, Schaltleisten, Zweihandschaltung und Totmannschalter. Von diesen Schutzeinrichtungen im Sinne einer technischen Vorkehrung zu unterscheiden sind „Schutzmaßnahmen“. Darunter werden in der vorliegenden Verordnung vor allem organisatorische Maßnahmen verstanden (bestimmter Arbeitsablauf, Unterweisung, Schulung, Aufsicht, Verwendung von Schutzausrüstung etc.).

Die Definition der Krane, der selbstfahrenden Arbeitsmittel, der Hubstapler, der mechanischen Leitern sowie des Begriffes „kraftbetrieben“ entsprechen § 2 Abs. 7 bis 11 AM-VO.

Zu § 3 (Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen):

Abs.1:

Der in Abs. 1 verankerte Grundsatz wurde aus § 89 Abs. 3 LArbO übernommen. Rechtsvorschriften über Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 regeln u.a. die nach § 71 GewO erlassenen Verordnungen und elektrotechnische Verordnungen.

Artikel 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/655/EWG bestimmt, dass Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sich Arbeitsmittel zu beschaffen bzw. zu benutzen haben, die, sofern sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 zur Verfügung gestellt werden, den Bestimmungen aller geltenden einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen bzw. wenn keine andere Gemeinschaftsrichtlinie anwendbar ist oder wenn andere Gemeinschaftsrichtlinien nur teilweise anwendbar sind, den Mindestvorschriften des Anhanges zur Richtlinie entsprechen. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel und die erforderlichen Übergangsregelungen für Arbeitsmittel, die bereits in Verwendung stehen, geregelt werden.

Für „neue“ Arbeitsmittel wurden seit 1994 bereits mehrere Herstellervorschriften erlassen, siehe Anhang zur AM-VO. Für „alte“ Arbeitsmittel müssen nach wie vor die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen in den Arbeitnehmerschutzvorschriften geregelt werden.

Abs. 2: Diese Bestimmung wurde in Umsetzung des Anhanges II Nr. 4.1.1. der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/45/EG aufgenommen.

Der im Abs. 3 verankerte Grundsatz entspricht § 3 Abs. 2 der AM-VO und § 89 Abs. 4 LArbO. Dienstgeberinnen und Dienstgeber können dann, wenn sie mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Arbeitsmittel erwerben, sich grundsätzlich darauf verlassen, dass diese Arbeitsmittel den gewerberechtlichen Sicherheitsanforderungen, die für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben, entsprechen.

Das Vertrauen auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gilt nach § 3 Abs. 4 der Verordnung, solange Dienstgeberinnen oder Dienstgeber über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Im Abs. 4 werden die wichtigsten Fälle für das Gewinnen anderer Erkenntnisse demonstrativ aufgezählt.

In solchen Fällen muss eine Überprüfung der Evaluierung erfolgen. Ergibt die Evaluierung dann, dass von der Maschine eine Gefahr für die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ausgeht, so muss die Dienstgeberin oder der Dienstgeber unverzüglich Maßnahmen zum Schutze seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer setzen. Bei der Festlegung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten.

Zu § 4 (Information):

Die Abs. 1 und 2 sind zur Umsetzung des Artikel 6 der RL 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG erforderlich.

Nach § 84 LArbO ist für eine ausreichende Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und Sicherheitskennzeichnung zu sorgen.

§ 84 Abs. 4 LArbO sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sind dem betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Artikel 6 der Richtlinie enthält nähere Regelungen über die Information (Unterrichtung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Zusammenhang mit der Benutzung von Arbeitsmitteln). Artikel 6 Abs. 1 verpflichtet die Dienstgeberin oder

den Dienstgeber zu entsprechenden Vorkehrungen. Artikel 6 Abs. 2 regelt den Mindestinhalt der Informationen und der - gegebenenfalls - zur Verfügung zu stellenden Betriebsanleitungen und legt fest, worauf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aufmerksam zu machen sind. Die Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Abs. 1 und 2 dieses Entwurfes. Für beide Absätze gilt, dass die einzelnen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu informieren sind, eine Information deren Vertreterinnen und Vertreter reicht nicht aus. Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie verlangt, dass die Informationen für die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verständlich sein müssen.

Abs. 3 konkretisiert die allgemeine Informationspflicht. Es geht um Informationen, die für die sichere Gestaltung der Arbeitsabläufe unerlässlich sind. Diese Informationen müssen allen betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zugänglich sein.

Zu § 5 (Unterweisung):

Nach Artikel 7 der Richtlinie 89/655/EWG treffen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit die mit der Benutzung eines Arbeitsmittels beauftragten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer eine angemessene Unterweisung – auch in Bezug auf die mit der Benutzung gegebenenfalls verbundenen Gefahren – erhalten. Dieser Grundsatz wird durch § 84b LArbO umgesetzt. Die Absätze 2 und 3 des Entwurfes konkretisieren den Inhalt der (erstmaligen) Unterweisung und der wiederkehrenden Unterweisung.

Beim Transport von Ladegut ist die Sicherung des Ladegutes im Hinblick auf unebene Betriebsflächen, Rampen, Neigungen besonders wichtig, da es dadurch zu Unfällen kommen kann.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 89/655/EWG treffen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit die mit Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betrauten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine angemessene Spezialunterweisung erhalten. Diese Regelung wird durch Absatz 5 des Entwurfes umgesetzt. Der Entwurf sieht in besonderen Fällen die Erstellung von innerbetrieblichen Betriebsanweisungen vor (für selbstfahrende Arbeitsmittel, Bolzensetzgeräte, Krane). Nach Absatz 6 sind solche innerbetrieblichen Betriebsanweisungen bei der Unterweisung zu berücksichtigen

und den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

Abs. 7 wurde in Umsetzung von Absatz 11 der Richtlinie 2001/45/EG aufgenommen.

Zu den §§ 6 bis 11 (Prüfungen):

§ 6 konkretisiert den in § 89d LArbO verankerten Grundsatz.

Artikel 4a der Richtlinie 95/63/EG schreibt Erstüberprüfungen vor. Die Richtlinie stellt darauf ab, ob die Sicherheit des Arbeitsmittels von den Montagebedingungen abhängt. Der Personenkreis für Abnahmeprüfungen bestimmter Arbeitsmittel wird in § 7 Abs. 3 festgelegt und gemäß Abs. 4 um technische Büros erweitert.

Artikel 4a der Richtlinie 95/63/EG schreibt wiederkehrende Prüfungen vor bei Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können.

§ 89d Abs. 2 LArbO schreibt wiederkehrende Prüfungen vor für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind. Wiederkehrende Prüfungen sind weiters bei Arbeitsmitteln durchzuführen, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derartig geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer führen können.

Eine Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gemäß § 9 kann eine wiederkehrende Prüfung, die sonst durchzuführen wäre, ersetzen.

Nach Artikel 4a Abs. 2 der Richtlinie 95/63/EG müssen Dienstgeberinnen und Dienstgeber dafür sorgen, dass Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, nach längeren Zeiträumen, in denen das Arbeitsmittel nicht benutzt wurde, einer außerordentlichen Prüfung unterzogen werden, damit die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden können. Diese besonderen wiederkehrenden Prüfungen werden durch § 8 Abs.6 umgesetzt.

Nach Artikel 4a Abs. 2 der Richtlinie 95/63/EG müssen Dienstgeberinnen und Dienstgeber dafür sorgen, dass Arbeitsmittel jedesmal einer außerordentlichen Überprüfung unterzogen werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden

haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben könnten, beispielsweise Veränderungen, Unfälle oder Naturereignisse, damit die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und diese Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden können. Diese besonderen Prüfungen werden im § 9 des Entwurfes umgesetzt.

Auf Grund der Erfahrungen in der Land- und Forstwirtschaft wurde zur demonstrativen Aufzählung der außergewöhnlichen Ereignisse der Blitzschlag oder der Kontakt mit Starkstromfreileitungen hinzugefügt. Unter Kontakt ist auch ein unbeabsichtigtes Berühren einer solchen Leitung zu verstehen.

Zu § 12 (Aufstellung):

Nach Anhang II Nr.1.1 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung RL 95/63/EG muss ausreichend Raum zwischen beweglichen Bauteilen der Arbeitsmittel und festen oder beweglichen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden sein. Diese Anforderung wird in Abs. 1 konkretisiert.

Absatz 2 wurde in Umsetzung des Anhanges I Nr. 2.16 der Richtlinie 89/655/EWG ausgeführt.

Zu § 13 (Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen):

Der Begriff „Schutzeinrichtung“ ist in § 2 Abs. 6 definiert. Darunter sind Lichtschranken, Lichtvorhänge, Schaltleisten, Trittschaltmatten, Zweihandschaltungen zu verstehen (vgl. dazu auch § 43 Abs. 3 und Abs. 6 der AM-VO).

Zu § 14 (Erprobung):

§ 14 entspricht § 14 der AM-VO des Bundes vollinhaltlich und verweist auf die Bgld. Kennzeichnungsverordnung, LGBl. Nr. 11/2002.

Zu § 15 (Verwendung):

Zu Abs. 1 Z.1:

Diese Regelung stellt auf die Gefahr des Heraus- oder Weggeschleudertwerdens von Werkstücken durch die auf sie bei der Bearbeitung einwirkenden Kräfte ab.

Diese Gefahr wird vor allem bei der Bearbeitung von Holz und Metallen auftreten. Zum Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer müssen in diesen Fällen die Werkstücke eingespannt werden. Ob andere Einrichtungen ausreichen, hängt von den einwirkenden Kräften ab. Geeignete andere Einrichtungen sind zB der Spaltkeil bei Kreissägen für die Holzbearbeitung, weiters Führungen.

Zu Abs. 4:

Der Entwurf geht davon aus, dass Arbeitsmittel mit abgenommenen oder unwirksamen Schutzeinrichtungen „spezifisch gefährliche Arbeitsmittel im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 89/655/EWG“ sind, weshalb eine besondere Beauftragung und nach Artikel 7 der Richtlinie auch eine besondere Unterweisung erforderlich ist.

Zu § 16 (Wartung):

Diese Bestimmung dient der Konkretisierung der Wartungspflicht nach § 89e LArbO. Zur Wartungspflicht wird auf Artikel 4 Abs. 2 und auf Nr. 2.13 des Anhanges der Richtlinie 89/655/EWG hingewiesen. Sämtliche Wartungs-, Prüfungs- und Erprobungsarbeiten sind von einer sachkundigen Person durchzuführen.

Zu § 17 (Besondere Arbeiten):

§ 17 entspricht § 17 der AM-VO des Bundes vollinhaltlich. Es soll der Grundsatz gelten, dass Arbeitsmittel vor Beginn solcher Arbeiten auszuschalten und ihr Stillstand abzuwarten ist. Abweichendes gilt für Arbeiten, die auch ohne Ausschalten des Arbeitsmittels offensichtlich gefahrlos möglich sind, zB das Wegblasen von Spänen mit Druckluft.

Zu Abschnitt 2:

Während Abschnitt 1 allgemeine Anforderungen enthält, die grundsätzlich für alle Dienstgeberinnen und Dienstgeber relevant sind, weil sie sich auf alle Arbeitsmittel beziehen, enthält der Abschnitt 2 Anforderungen für die Benutzung von bestimmten Arbeitsmitteln.

Zu § 18 (Arbeitsmittel zum Heben von Lasten):

Diese Bestimmung fasst die für die Benutzung aller Arbeitsmittel zum Heben von Lasten relevanten Anforderungen zusammen. Diese Anforderungen stellen eine

Ergänzung zu den allgemeinen Benutzungsregelungen des Abschnittes 1 dar und gelten insbesondere für Krane, Hebebühnen, Hubtische, Ladebordwände, Winden, Hub- und Zuggeräte und Regalbedienungsgeräte. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3.1.1 bis 3.1.5, 3.2.4, 3.2.6 und 3.2.7 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG.

Lastaufnahmeeinrichtungen wie zB Greifer, Magnetheber, Vakuumheber, Lasttraversen und Lasthaken, dienen zum Aufheben von Lasten. Anschlagmittel wie zB Seile, Ketten, Bänder und Gurte dienen zum Verbinden der Last mit Haken oder Lasttraversen.

Zu den Absätzen 3 und 5 ist auf Anhang II Nr. 3.1.3 und 3.2.6 der RL 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG zu verweisen.

Der Absatz 8 verlangt eine Verbindung von Anschlagmittel nach den Regeln der Technik: Seile, Ketten, Bänder und Gurte dürfen nicht durch Verknoten verbunden werden. Ketten dürfen nur mit dafür geeigneten Verbindungsgliedern verbunden werden. Die Verbindung von Drahtseilen muss durch Spleißung oder unter Verwendung von Presshülsen erfolgen, die Verwendung von Backenzahnklemmen ist nur zur Augenausbildung und für kurzzeitige Verwendung zulässig. Es dürfen nur geeignete Backenzahnklemmen verwendet werden.

Zu § 19 (Krane):

Diese Bestimmung enthält zusätzliche Anforderungen für die Benutzung von Kranen (siehe Begriffsbestimmung in § 2). Diese Anforderungen stellen eine Ergänzung zu den allgemeinen Benutzungsregelungen des Abschnittes 1 sowie zu § 18 dar. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.5 und 3.2.7 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG. Die schriftlichen Betriebsanweisungen sollen flexiblere und auf die konkreten betrieblichen Verhältnisse abgestimmte Lösungen ermöglichen. Die Betriebsanweisungen sind bei der Unterweisung zu berücksichtigen und sind den betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen (siehe § 5 Abs. 5).

Hinsichtlich der in Absatz 3 vorgesehenen Fahrbewilligung wird auf Artikel 5 der Richtlinie 89/655/EWG verwiesen, wonach die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel

den hierzu beauftragten Personen vorbehalten bleibt. Der Entwurf geht davon aus, dass Krane zu den gefährlichen Arbeitsmitteln gehören.

Zu § 20 (Hebebühnen, Hubtische, Ladebordwände):

Zu den Hebebühnen siehe Begriffsbestimmung in § 2.

Im vorliegenden Entwurf werden einerseits die notwendigen Sicherheitsregeln für das Verwenden von Ladebordwänden aufgestellt, andererseits wird das Verbot des Mitfahrens entsprechend den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis gelockert. Die Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer muss durch die vorgesehenen Einschränkungen gewährleistet sein. Der Anhang II Nr. 3.1.2 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG lässt solche Ausnahmen zu.

Zu § 21 (Heben von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern) und § 22 (Arbeitskörbe):

Arbeitsmittel sind zum Heben von Personen geeignet, wenn sie von der Herstellerin oder vom Hersteller bzw. der Inverkehrbringerin oder dem Inverkehrbringer dafür vorgesehen sind (Betriebsanleitung). Zum Verbot nach Absatz 1 ist auf Anhang II Nr. 3.1.2 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG zu verweisen, wonach das Heben von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erlaubt ist. Zu Absatz 4 siehe Anhang I Nr. 3.2.4 und Anhang II Nr. 3.1.2 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG. Der Begriff „Arbeitsplattform“ bezeichnet die Plattform auf Hubarbeitsbühnen, Klettermastbühnen, Gelenkssteigern und vergleichbaren Arbeitsmitteln, aber auch den Boden von Arbeitskörben.

In der Land- und Forstwirtschaft besteht häufig die Notwendigkeit, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter Zuhilfenahme eines Traktors mit Frontlader zu heben. Aus diesem Grund wurde die Bestimmung des § 22 insofern erweitert, als Arbeitskörbe auch mit Traktoren mit Frontlader gehoben werden dürfen. Geeignet sind die in Absatz 1 angeführten Arbeitsmittel dann, wenn die Herstellerin oder der Hersteller bzw. die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer die Verwendung eines Arbeitskorbes als Zusatzausrüstung vorgesehen hat. Die Verwendung von Arbeitskörben in Verbindung mit einem Kran, Hubstapler oder

Traktor mit Frontlader, den die Herstellerin oder der Hersteller nicht dafür vorgesehen hat, ist erst nach Durchführung einer Abnahmeprüfung zulässig, in der die Eignung festgestellt wurde. Arbeitskörbe dürfen nur für kurzfristige Arbeiten verwendet werden. Es soll verhindert werden, dass Arbeitskörbe als Ersatz für die Einrichtung von dauerhaften Arbeitsplätzen verwendet werden.

Zu § 23 (Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2.1 bis 2.4 und Anhang I Nr. 3.1.6 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG.

Definition: siehe § 2 Abs. 8

Der Entwurf sieht innerbetriebliche Sicherheits- und Verkehrsregelungen vor. Die innerbetriebliche Betriebsanweisung kann sich an den Bestimmungen über die Verwendung von Fahrzeugen orientieren. Der Regelung auf betrieblicher Ebene ist der Vorrang einzuräumen, weil innerbetriebliche Regelungen gezielter die auf Grund der konkreten Verhältnisse entsprechenden Gefahren bekämpfen können und besser auf den technischen Fortschritt und auf entsprechende Vorgaben der Herstellerinnen und Hersteller bzw. der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer reagieren können.

Der Anhang II Nr. 2.4 der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG verlangt, dass die Fahrgeschwindigkeit gegebenenfalls anzupassen ist. Im Entwurf wird eine konkrete Höchstgeschwindigkeit festgelegt. Der angegebene Wert von 2,5 Meter pro Sekunde entspricht einer erhöhten Gehgeschwindigkeit von 9 km/h.

Zu § 24 (Programmgesteuerte Arbeitsmittel):

Diese Regelung soll den besonderen Gefahren bei der Verwendung von programmgesteuerten Arbeitsmitteln Rechnung tragen. Gemäß Abs. 2 sollen die Detailregelungen nur subsidiär gelten – für den Fall, dass die Bedienungsanleitung nichts anderes vorsieht. Zur Aufsicht nach Abs. 3 ist auf § 2 Abs. 4 zu verweisen. Es geht darum, dass eine geeignete Person den gesamten Arbeitsbereich überblicken und das Arbeitsmittel jederzeit in einen sicheren Zustand versetzen kann, zB durch Anhalten der Bewegung des Arbeitsmittels oder durch Bewegungsumkehr.

Zu den §§ 25 bis 32:

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Ergänzungen zu § 15 des Entwurfes.

Zu § 33 (Fahrbewilligung):

Die betriebsinterne Fahrbewilligung muss nicht schriftlich erteilt werden.

In der Praxis haben sich Probleme im Zusammenhang mit betriebsfremden Arbeitskräften ergeben: wenn eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer in einer fremden Arbeitsstätte Be- und Entladearbeiten unter Verwendung eines Transportkarrens durchführt, reicht die Unterweisung durch „seine“ Dienstgeberin oder „seinen“ Dienstgeber und die Fahrbewilligung „seiner“ Dienstgeberin oder „seines“ Dienstgebers nicht aus, um die Sicherheit dieser Dienstnehmerin oder dieses Dienstnehmers und der anderen in der Arbeitsstätte tätigen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zu gewährleisten. Es ist daher vorgesehen, dass in solchen Fällen auch eine Fahrbewilligung des „Betriebsinhabers“ samt vorausgehender Unterweisung notwendig ist.

Im Zusammenhang mit der Fahrbewilligung ist auf Artikel 5 der Richtlinie 89/655/EWG zu verweisen, wonach Dienstgeberinnen und Dienstgeber die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit verbundene Benutzung eines Arbeitsmittels „den hiezu beauftragten Personen vorbehalten bleibt“. Die im Entwurf vorgesehene Fahrbewilligung dient als solcher Auftrag.

Zu Abschnitt 3 (Leitern und Gerüste):

Leitern sind Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung. Für Leitern gilt § 89 Abs. 3 Z 2 LArbO. Dienstgeberinnen und Dienstgeber dürfen nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weitere Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Da für Leitern – anders als für Maschinen – keine entsprechenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und über die Kennzeichnung bestehen, kann § 89 Abs. 4 LArbO nicht zur Anwendung kommen. Die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Beschaffenheitsanforderungen) sind durch

Verordnung zu regeln. Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen diese Beschaffenheitsanforderungen einhalten. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Leitern. In diesem Bereich besteht daher keine Notwendigkeit, zwischen Beschaffenheitsanforderungen und Anforderungen für die Benutzung zu unterscheiden. Der Abschnitt 3 regelt daher die Beschaffenheit und die Benutzung.

Zu § 35 Abs. 1 Z. 3 zweiter Satz:

Der zweite Satz bezieht sich auf Leitern, bei denen von der Aufstellfläche der Leiter ein weiterer Absturz bis zu einer gesamten Sturzhöhe von mehr als 5 Metern möglich ist.

Zu § 40:

Für jene seltenen Fälle, in denen Gerüste in Arbeitsstätten verwendet werden, wird in dieser Bestimmung ein Verweis auf die Bauarbeiterschutzverordnung vorgesehen.

Zu Abschnitt 4 (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)

Der Abschnitt 4 regelt die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln (siehe aber § 1 Abs. 2). Dieser Abschnitt gilt nur für „alte“ Arbeitsmittel, die in Verkehr gebracht wurden, bevor die oben angeführten Gemeinschaftsrichtlinien durch entsprechende „Herstellervorschriften“ umgesetzt wurden. Für diese Arbeitsmittel sind Beschaffenheitsanforderungen unter Beachtung der Mindestanforderungen des Anhanges I der Richtlinie 89/655/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG zu regeln. Die Beschaffenheitsanforderungen sind nicht mehr für Herstellerinnen und Hersteller relevant, sondern nur mehr für den ordnungsgemäßen Zustand bereits in Verwendung stehender Arbeitsmittel. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 61 entsprechen im Wesentlichen den §§ 41 bis 61 der Arbeitsmittelverordnung des Bundes.